

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 12—15 des Reichsgesetzblattes 125, Eheschließung von Ausländern 125—128, Ausführungsbestimmungen zum Saffstoffsche 128, Ortstage für Nachbarpostorte 128/129, Provinzialrats-Mitglied 129, Prüfungsgebühren für Turnlehrer 129, Vorsitzende des Gewerbesteuer-Ausschusses 129, Namensänderungen 129, 132, Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 130, Wohnsitverlegung des Oberförsters der Oberförsterei Hiesfeld nach Wesel 130, Neuer Deichpolder 130, Ziegenmarkt in Sterkrade 130, Vorschrift und Gebührenordnung für staatlich geprüfte Heilgehilfen zc. 130—132, Krankenübersicht 133, Zusammenlegung und Ablösung von Gemeinde- zc. Teilen und Rechten in Auseinanderetzungssachen 133, Landesbauämter mit zugehörigen Provinzialstraßen 134—136, Neue Wasserbauinspektion in Düsseldorf 136, Bergreviere Hamm und Dortmund I 136—138, Semesteranfang und Immatrikulation an der Universität Bonn 138/139, Spezialkommission Verleburg 139, Enteignung 139, Personalien 139/140.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

382. 424. Das zu Berlin am 30. März 1903 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2939. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903.

Nr. 2940. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903.

Nr. 2941. Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. Vom 28. März 1903.

383. 425. Das zu Berlin am 30. März 1903 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2942. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 28. März 1903.

384. 426. Das zu Berlin am 2. April 1903 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2943. Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.

Nr. 2944. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador. Vom 27. März 1903.

385. 427. Das zu Berlin am 3. April 1903 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2945. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 1. April 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

386. 429. Auf Grund des Artikel 43 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) bestimmen wir über die Eheschließung von Ausländern unter Aufhebung
Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1903.

unseres gemeinschaftlichen Kunderlasses vom 16. Oktober 1899 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 188, 226) sowie meiner, des Ministers des Innern, Kunderlasse vom 3. August 1900 (das. S. 245), 25. Februar 1901 (Ia 308), 19. Juni 1901 (Ia 1824) und 26. März 1902 (das. S. 67), was folgt:

I. Zu Artikel 43 § 1 a. a. D.

1. In den in der Anlage 1 aufgeführten Staaten sind die dort bezeichneten inneren Behörden für zuständig erklärt worden, rechtswirksame Zeugnisse über das Nichtbestehen von Ehehindernissen auszustellen.

Die Vorschrift des Artikel 43 § 3 a. a. D. bleibt unberührt. Legalisationsverträge im Sinne des § 3 Abs. 2 a. a. D. bestehen zur Zeit mit Osterreich-Ungarn (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4, 253) und mit Belgien (Min.-Bl. f. d. i. B. 1851 S. 280); für Zeugnisse, die von einer der in diesen Verträgen bezeichneten Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, darf daher die Zuständigkeitsbescheinigung eines Kaiserlichen Gesandten oder Konsuls nicht verlangt werden, dagegen bedürfen die Zeugnisse, insofern sie nicht von einer der vorerwähnten Behörden selbst ausgestellt sind, stets der Beglaubigung durch eine dieser Behörden.

2. Den Angehörigen der in der Anlage 1 aufgeführten Staaten werde ich, der Justizminister, die Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses nur ausnahmsweise bewilligen, wenn besondere Umstände, z. B. kriegerische Wirren in dem auswärtigen Staate oder langjähriger Aufenthalt des Gesuchstellers außerhalb seiner Heimat, der Ausstellung des Zeugnisses durch die zuständige Behörde des Heimatstaats entgegenstehen.

3. Die Angehörigen der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Staaten können nur auf Grund einer von mir, dem Justizminister, im einzelnen Falle erteilten Befreiung zur Eheschließung zugelassen werden.

Dies gilt auch dann, wenn der ausländische Verlobte das Zeugnis eines Gesandten oder Konsuls seines

Heimatstaats über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen vorlegt. Immerhin werden solche Zeugnisse, wie sie beispielsweise von den französischen Gesandten oder Konsuln ausgestellt werden, als Unterlage für die Bewilligung einer Befreiung regelmäßig von Wert sein.

4. Den Angehörigen Griechenlands und Rußlands wird die Befreiung in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn sie die Bescheinigung eines Geistlichen (Rabbiners) vorlegen, daß er bereit sei, unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche (rituelle) Trauung vorzunehmen; gehört der Besuchsteller dem griechisch-orthodoxen Glauben an, so muß die Bescheinigung von einem Geistlichen dieser Kirche ausgestellt sein.

Insofern für die Angehörigen Bulgariens und Serbiens die Bewilligung der Befreiung gemäß Nr. 2 ausnahmsweise in Betracht kommt, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

II. Zu Artikel 43 § 2 a. a. D.

1. Von der Beibringung des Zeugnisses sind von mir, dem Minister des Innern, die Angehörigen der nachbenannten Staaten bis auf weiteres allgemein befreit:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Osterreich-Ungarn, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

2. In den in der Anlage 2 aufgeführten Staaten sind die dort bezeichneten inneren Behörden für zuständig erklärt worden, über die staatsrechtlichen Folgen der Eheschließung rechtswirksame Zeugnisse, welche mit der im Artikel 43 § 3 a. a. D. vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein müssen, auszustellen.

Können Angehörige eines dieser Staaten das vorgeschriebene Zeugnis ausnahmsweise nicht beibringen, so kann bei mir, dem Minister des Innern, Befreiung beantragt werden.

3. Die Angehörigen der weder unter Nr. 1, noch in der Anlage 2 aufgeführten Staaten können nur auf Grund einer von mir, dem Minister des Innern, im einzelnen Falle erteilten Befreiung zur Eheschließung zugelassen werden.

Die Vorschrift unter I Nr. 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Den Angehörigen Bulgariens, Griechenlands, Rußlands und Serbiens wird die Befreiung nur dann bewilligt werden, wenn sie die unter I Nr. 4 bezeichnete Bescheinigung beibringen.

III. 1. Beantragt der Angehörige eines in den Anlagen aufgeführten Staates sein Aufgebot, so hat der für dessen Anordnung zuständige Standesbeamte ihn an die mit größter Genauigkeit zu bezeichnende Behörde seines Heimatstaats zu verweisen; dabei ist davon auszugehen, daß, sofern nicht aus den Bestimmungen der Anlagen ein anderes sich ergibt, regelmäßig diejenige Behörde zuständig sein wird, in deren Bezirke der Verlobte

den letzten Wohnsitz in seinem Heimatstaate gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes die Behörde seines Geburtsorts. In den geeigneten Fällen hat der Standesbeamte dem Antragsteller die Inanspruchnahme der Vermittelung des Gesandten oder desjenigen im Inlande residierenden Konsuls seines Heimatstaats zu empfehlen, zu dessen Amtsbezirke das Standesamt gehört. Bei der Abfassung der an die zuständige Behörde oder den Gesandten oder Konsul des Heimatstaats zu richtenden Schreiben wird der Standesbeamte nötigenfalls dem Antragsteller behülflich sein.

2. Wird dem Standesbeamten das Zeugnis der gemäß Anlage 1 oder 2 zuständigen Behörde vorgelegt, so hat er darauf zu achten, ob das Zeugnis mit der erforderlichen Bestimmtheit abgefaßt, ob insbesondere diejenige Person, mit welcher der ausländische Verlobte die Ehe eingehen will, in dem Zeugnis namentlich bezeichnet ist; fehlt es an dieser Bezeichnung, so ist das Zeugnis zurückzuweisen.

3. Bedarf ein ausländischer Verlobter der Befreiung (I Nr. 2 oder Nr. 3, II Nr. 2 Abs. 2 oder Nr. 3), so hat er sein Gesuch bei dem zuständigen Standesbeamten schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll anzubringen. Der Standesbeamte hat den Antragsteller wegen der Beschaffung der für die Entscheidung über sein Gesuch erforderlichen Unterlagen zu belehren und wird ihm geeignetenfalls bei der Abfassung der diesbezüglichen an den Gesandten oder Konsul oder an sonstige Behörden des auswärtigen Staates zu richtenden Schreiben behülflich sein. Demnächst hat der Standesbeamte das Gesuch auf Grund der beschafften Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung, ohne auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht näher einzugehen, an die Aufsichtsbehörde, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den zuständigen Minister, zu berichten.

4. Dem Berichte (Nr. 3), in welchem beide Verlobte nach Namen und Wohnort bezeichnet werden sollen, sind die Geburtsurkunde und der Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers sowie alle diejenigen Urkunden, welche für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sein können, einschließlich der von dem Gesandten oder Konsul oder den sonstigen Behörden des ausländischen Staates etwa eingegangenen Schreiben, beizufügen.

5. Insofern es sich um ein an mich, den Justizminister, gerichtetes Gesuch handelt, ist außerdem die, in der Regel an Eidesstatt abzugebende Versicherung beider Verlobten darüber, ob und eintretendenfalls in welchem Grade sie mit einander verwandt oder verschwägert, sowie darüber, ob sie noch nicht verheiratet gewesen sind, dem Berichte beizufügen. Eintretendenfalls ist zu erwähnen, wann und wodurch eine früher bestandene Ehe aufgelöst worden ist und ob minderjährige Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind.

Ist der Aufenthaltsort des einen Verlobten von dem Amtssitze des Standesbeamten weit entfernt, so wird

regelmäßig die von dem anderen Verlobten abgegebene eidesstaatliche Versicherung als ausreichend angesehen werden können. Der eidesstaatlichen Versicherung bedarf es nicht, insoweit die glaubhaft zu machenden Tatsachen anderweit urkundlich nachgewiesen oder bei dem Standesamt offenkundig sind.

6. Die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten hat den Bericht (Nr. 3 bis 5) zu prüfen, eine etwa erforderliche Bervollständigung zu veranlassen und ihn sodann — eintretendenfalls durch Vermittelung ihrer vorgelegten Behörde — an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzureichen. Erscheint die Entscheidung zweifelhaft, so hat die einreichende Behörde eine kurze gutachtliche Äußerung beizufügen; andernfalls kann die Einreichung mittelst Umschlagebogens geschehen.

7. Seitens aller beteiligten Behörden ist auf tunlichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen.

IV. Die Anordnung des Aufgebots durch den Standesbeamten darf in der Regel erst nach der Erledigung der aus Anlaß des Artikel 43 a. a. D. gepflogenen Verhandlungen erfolgen (§. 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875).

V. Unter auswärtigen Staatsangehörigen im Sinne dieses Runderlasses sind, insoweit der Erlaß sich auf Artikel 43 §. 1 a. a. D. bezieht, Ausländer beiderlei Geschlechts, insoweit er sich auf §. 2 a. a. D. bezieht, männliche Ausländer zu verstehen.

Eure pp. ersuchen wir unter Beifügung der erforderlichen Ubergemalere ergebenst, die Standesbeamten und Aufsichtsbehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
J. B.: Künzler. J. A.: von Ritzing.

An die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

Ia. 55/56 III. Aug.
J. M. I. 1503.

Anlage 1.

Verzeichnis

der in den einzelnen auswärtigen Staaten bestimmten Behörden, die zur Anstellung des im Artikel 43, §. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Zeugnisses über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen zuständig sind.

Argentinien.
Belgien.
Brasilien.

Bulgarien.

Die Civilrichter.
Die Standesbeamten.
Der Standesbeamte des letzten Wohnorts des Verlobten.
Für Angehörige des orthodoxen Bekenntnisses die Vorfteher der Bistümer;
für Angehörige anderer Bekenntnisse die entsprechenden kirchlichen Behörden.

Central-Amerika.
Costarica.

Guatemala.

Nicaragua.

Dänemark.

Dominikanische Republik.

Haiti.

Italien.

Japan.

Luxemburg.

Mexiko.

Niederlande.

Osterreich-Ungarn.

Osterreich.

Ungarn.
Kroatien und Slavonien.

Paraguay.
Peru.

Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.

Die Beamten der Zivilstandsregister.

Die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.

Die Polizei-Behörden des Wohnorts des Verlobten und in Ermangelung eines solchen die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verlobte bekannt ist;

fehlt es an einer hiernach zuständigen Polizeibehörde, der Justizminister.

Die Standesbeamten.

Die Standesbeamten.

Die Standesbeamten.

Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrationsorts des Verlobten.

Die Zivilstandsbeamten.

Die politischen Ortsbehörden.

Die Ortspolizeibehörden.

Im allgemeinen die Bezirks-hauptmannschaften;

in den mit besonderen Gemeindestatuten begabten Städten die Gemeindeämter oder die Bürgermeister; solche Städte sind: Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedeck, Görz, Graz, Jglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg, Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Ungarisch-Gradiß, Waidhofen a. d. Ybbs, Wien, Wiener-Neustadt und Znaim.

Der Justizminister.

Die politischen Behörden erster Instanz, d. h. die Bezirks- und Stadtmagistratsbehörden.

Die Standesbeamten.

Die städtischen Behörden, soweit Zivilstandsregister eingerichtet sind; sonst die Pfarrer.

Portugal.	Für Rathschöffen der Pfarren des Wohnorts oder des Geburtsort der Verlobten; für Nichtathschöffen der für diesen Ort zuständige Polizeiverwalter.
Rumänien. Schweden und Norwegen. Schweden.	Die Standesbeamten. Das Pfarramt des Wohnorts des Verlobten.
Norwegen.	Der Minister der Justiz und der Polizei.
Schweiz. Serbien.	Die Justizstandsbeamten. Die höchsten Behörden, die in Serbien über die Zuständigkeit der Eheverhandlung zu entscheiden haben würden.
Venezuela.	Die Gerichtsbehörden.

Verzeichnis

der in den einzelnen anstehenden Staaten bestimmten Behörden, die zur Aufstellung des im Artikel 43 § 2 des vorstehenden Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Zeugnißes über die staatsrechtlichen Wirkungen der Eheschließung zuständig sind.

Zentral-Amerika. Costarica.	Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Justizstands-Registerraths.
Guatemala.	Die Beamten der Justizstands-Register.
Nicaragua.	Die Districts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.
Salvador. Dominikanische Republik. Haiti. Japan.	Das Ministerium des Aussen. Das Staatsministerium. Der Staatssekretär der Justiz. Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfverwand des Registrierungsorts des Verlobten.
Mexiko. Paraguay. Peru.	Das Ministerium des Aussen. Die Standesbeamten. Die Konsularabteilung des Ministeriums des Aussen.
Venezuela.	Die Gerichtsbehörden.

387. 395. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Schöffengesetz vom 7. Juli 1902 in der unter dem 25. d. Mts. herausgegebenen Nummer 13 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckt sind.
Berlin, den 27. März 1903.
Der Finanz-Minister.

388. 391. **Bekanntmachung.**
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.
Auf Grund des Artikels 111 des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Post-

wesen vom 30. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.
Berlin, den 5. März 1903.
Der Reichs-Postminister, In Vertretung: Krastke.

VI. Nachtrag

zum
Verzeichnis der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.

A. Reichs-Postgebiet.

Kirchhain	Leusdorf-Lohe *)
Baumhulenberg b. Berlin	Leusdorf-Lohe (Bez. Hamburg)
Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Bismarck	Kirchhain
Boke (Odenburg)	Kirchhain (Odenburg) *
Brühl	Schoog
Brig b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Bühlau	Leubnitz-Neustadt
Charlottenburg	Wilhelmsberg b. Berlin
Dorotheendorf (Kr. Jabry)	Poromba
Dresden-Neustadt	Jabry
Eichersheim *)	Jabry
(Kr. Frankfurt, Main)	Leubnitz-Neustadt
Frankfurt (Main)	Frankfurt (Main)
Friedenan	Heddernheim
Friedrichsdorf b. Berlin	Eichersheim (Kr. *)
Friedenwalde (Spree)	Frankfurt, Main
Grunowald (Hj. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
Halensee	Eichersheim (Kr. *)
Heddernheim	Frankfurt, Main
Jahnbad	Ihm
Reichendorf (Spree) *)	Friedenwalde (Spree)
Rickhammelwörden *)	Boke (Odenburg)
(Odenburg)	Bismarck
Rickhain	Schiffel
Rönigsberg (Pr.)	Kolnau (Kr. *)
Leubnitz-Neustadt	Rönigsberg, Pr.)
	Bühlau
	Dresden-Neustadt
	Postwitz
	Weißer Hirsch

*) Von Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

Namen der Nachbarpostorte.

Lichtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Loßwitz	Leubnitz-Neustadt
Neu-Lichtenberg	Wilhelmsberg b. Berlin
b. Berlin	
Neu-Weißensee	
Niederhohausen	
Ochsenwörden	Barwick (Hj. Hamburg) *)
	Rollenpfeifer
	Wilhelmsberg b. Berlin
Pankow b. Berlin	
Pöhlensee	Dorotheendorf
Poromba	(Kr. Jabry)
	Wilhelmsberg b. Berlin
Reinickendorf (Ost)	
Reinickendorf (West)	
Rigsdorf	
Roggen	Rönigsberg (Pr.)
(Kr. Rönigsberg, Pr.)	
Rummelsburg	Wilhelmsberg b. Berlin
b. Berlin	
Schoog	Brühl
Schiffel	Kirchhain
Schwargendorf	Wilhelmsberg b. Berlin
(Hj. Berlin)	
Schönberg b. Berlin	
Schönwalde	Silberberg (Bez. Breslau)
(Hj. Breslau)	
Silberberg	Schönwalde (Hj. Posen)
(Hj. Breslau)	
Stralau	Wilhelmsberg b. Berlin
Tempelhof	
Ihm	Jahnbad
Leusdorf-Lohe *)	Kirchhain
(Hj. Hamburg)	
Treptow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Barwick *)	Ochsenwörden
(Hj. Hamburg)	
Weißer Hirsch	Rollenpfeifer
Westend	Leubnitz-Neustadt
Wilhelmsberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
	Baumhulenberg b. Berlin
	Berlin
	Brig b. Berlin
	Charlottenburg
	Friedenan
	Friedrichsdorf b. Berlin
	Grunowald (Hj. Berlin)
	Halensee
	Lichtenberg b. Berlin
	Neu-Lichtenberg b. Berlin
	Neu-Weißensee
	Niederhohausen
	Pankow b. Berlin
	Pöhlensee
	Reinickendorf (Ost)
	(West)

*) Von Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

Namen der Nachbarpostorte.

Wilhelmsberg b. Berlin	Rigsdorf
	Rummelsburg b. Berlin
	Schwargendorf
	(Hj. Berlin)
	Schönberg b. Berlin
	Stralau
	Tempelhof
	Treptow b. Berlin
	Westend
Wilmersdorf b. Berlin	Wilmersdorf b. Berlin
Jabry	Wilhelmsberg b. Berlin
	Dorotheendorf
	(Kr. Jabry)
Jabry	
Rollenpfeifer	Ochsenwörden
	Barwick (Hj. Hamburg) *)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

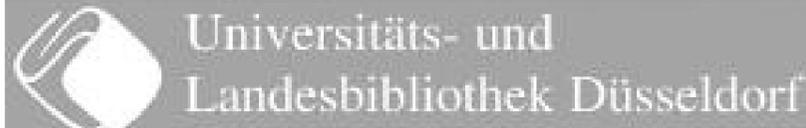
389. 403. An Stelle des verstorbenen Mitglieds Ferdinand Lieben in Hildes ist von dem Provinzialausschuß der Landesregierung der Rheinprovinz, Wieslacher Geheimen Oberregierungsrat Dr. Klein in Düsseldorf vom 1. April d. Js. ab zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz gewählt worden. Derselbe hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.
Coblenz, den 24. März 1903. P. R. 3. Nr. 90.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. B. von Loeb.

390. 418. Die Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrer sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. April 1903 ab auf 12 Mark für jeden Bewerber festgesetzt worden.
Coblenz, den 24. März 1903. P. R. 3. Nr. 90.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, J. B. von Loeb.

391. 402. Der Regierungsrat Dr. Seelmann ist von dem Herrn Finanzminister zum Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I für den Veranlagungsbezirk Düsseldorf und der Regierungsrat Schulze zum stellvertretenden Vorsitzenden des gen. Steuerausschusses ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.
Coblenz, den 28. März 1903. Nr. 5218.
Provinzial-Schulkollegium, geg.: Schr. v. Hüvel.

Düsseldorf, den 31. März 1903. Nr. III. A. 5075.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

392. 407. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (R. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Frau Schäpercl, geb. am 4. November 1897 zu Pöcherhausen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Schäpercl ihren den Namen Weisbach zu führen.
Düsseldorf, den 30. März 1903. I. C. 3306.
Der Regierungs-Präsident.



393, 397. Die dem Regierungsbezirk Düsseldorf überwiesenen Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge — vergleiche Provinzial-Polizeiverordnung vom 6. Februar 1902 Amtsblatt Seite 107/108 — sind verteilt worden:

auf den Kreis	die Nummern
Barmen	501 — 510
Clebe	4001 — 4040
Crefeld Land	521 — 530 4041 — 4070
Crefeld Stadt	531 — 540 856 — 860 4071 — 4100
Duisburg	541 — 575 4101 — 4140
Düsseldorf Land	576 — 585 4141 — 4190
Düsseldorf Stadt	591 — 600 4191 — 4230
Elberfeld	601 — 650 696 — 715 4231 — 4330
Essen Land	651 — 665 4331 — 4370
Essen Stadt	671 — 680 4371 — 4410
Geldern	681 — 695 4411 — 4450
Gladbach-Land	716 — 725 4451 — 4480
M. Gladbach Stadt	726 — 740 4481 — 4520
Grevenbroich	751 — 760 4521 — 4560
Kempen	761 — 770 4561 — 4590
Lenney	771 — 780 4591 — 4620
Mettmann	781 — 790 4621 — 4650
Moers	791 — 800 4651 — 4690
Mülheim a./d. Ruhr	801 — 810 741 — 750 586 — 590 4691 — 4730
Neuß	811 — 820 4731 — 4760
Oberhausen	821 — 830 511 — 520 4761 — 4790
Rees	831 — 840 4791 — 4820
	841 — 850 866 — 870 4821 — 4850

auf den Kreis	die Nummern
Kemscheid	851 — 855 4851 — 4880
Ruhrort	861 — 870 4881 — 4920
Solingen Land	871 — 880 4921 — 4960
Solingen Stadt	881 — 900 4961 — 5000

Düsseldorf, den 31. März 1903. I. C. 3054 II. Ang.
Der Regierungs-Präsident.

394. 401. Der Oberförster der Oberförsterei Hiesfeld hat vom 1. Mai d. Js. ab seinen Wohnsitz nicht mehr in Hiesfeld, sondern in Wesel.

Düsseldorf, den 30. März 1903. Nr. III. D. 503.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

395. 405. **Reglement**
für die Unterhaltung der Dämme und Schleusen des Neuzer Deichpolders.

In Abänderung des §. 1 des Reglements für die Unterhaltung der Dämme und Schleusen des Neuzer Deichpolders vom 4. Oktober 1883 (Amtsblatt Seite 1042) wird auf Grund der Bestimmung des §. 4 Absatz 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) in Verbindung mit §. 96 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 (G.-S. S. 237) hiermit festgesetzt, daß an Stelle der vorgesehenen zweimaligen Besichtigung der in Rede stehenden Dämme und Schleusen in Zukunft nur eine einmalige, jährliche Besichtigung und zwar in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni stattzufinden hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1903. B. A. I. 1835.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, Erste Abteilung.

396. 404. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat die Abhaltung eines Ziegenmarktes in Sterkrade am dritten Dienstag im Monat Mai vorläufig versuchsweise auf drei Jahre genehmigt.

Düsseldorf, den 30. März 1903. I. J. 1506.
Der Regierungs-Präsident.

397. 416. **Vorschrift**
über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis des für ihren Wohnsitz oder, sofern sie früher außerhalb des Regierungsbezirks ansässig gewesen sind, des für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin, des Polizeipräsidenten in Berlin, erlangt haben.

2. Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisärzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch

einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

- a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers.
- b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, daß der Bewerber wenigstens 3 Monate lang in der Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.

Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten nach meiner näheren Anweisung zugelassen werden.

- c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit meiner Genehmigung unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren“ von mindestens sechswöchiger Dauer.
- d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage, einschließlich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b. bis d. können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind die tarifmäßigen Prüfungsgebühren von 10 Mark zu entrichten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Aplystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Vereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Übergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsvorversuche bei Scheintoten.

Außerdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen.

4. Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind mir binnen 8 Tagen einzureichen.

5. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“.

6. Eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7. Die Bestimmungen zu 1 bis 6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“.

8. Personen, welche auf Grund des Runderlasses vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich

in Zukunft die Bezeichnung: „staatlich geprüfter Heilgehilfe“ beizulegen. Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur, staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse“ zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächst vorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine einwandfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10. Die staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfinnen und Masseusen), sowie die „staatlich geprüften Heilgehilfen“ und die „geprüften Heilgehilfen“ (cf. Ziffer 8) unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses zu melden und dem sie jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen haben.

11. Bei der Ausübung ihres Berufs haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenzen der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorzunehmen.

12. Bei Überschreitung dieser Grenzen durch einen Heilgehilfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei mir in Antrag zu bringen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bestimmungen.

13. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w.“ sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet, sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingte Folge zu leisten.

14. Es ist ihnen untersagt, selbständig Kuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel abzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

15. Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hilfe geleistet haben, Veranlassung zur Dienstleistung, Zeit und Art derselben, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzte auf Erfordern vorzulegen.

16. Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hilfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmäßig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17. Für ihre berufsmäßigen Leistungen stehen dem

„staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w.“ Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu.

18. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w.“ haben sich alle 5 Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Nachprüfung hat mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach 3 Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei mir zu beantragen.

Über das Ergebnis der Nachprüfungen ist eine Zusammenstellung in den Jahresbericht des Kreisarztes aufzunehmen.

19. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1903. I. J. 941.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

Gebührenordnung

für staatlich geprüfte Heilgehilfen (Heilgehilfinnen) und Masseure (Masseusen) des Regierungsbezirks Düsseldorf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren bzw. den staatlich geprüften Heilgehilfinnen und Masseusen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen, Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung oder einer Arbeiterklasse zu leisten ist, soweit nicht das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigt.

§. 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Heildauer, der Leistung und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen u. s. w. zu bemessen.

§. 4. Berrichtungen, für welche diese Gebühren nicht ausreichen, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 5. Heilgehilfen bzw. Heilgehilfinnen und Masseure bzw. Masseusen, welche gröblich oder wiederholt der Heilgehilfenordnung zuwider gehandelt haben, kann das Prüfungszeugnis unter Auserlegung der Kosten des Verfahrens entzogen werden.

II. Gebühren.

	Mark.
1. Ein Krankenbericht an den Arzt . . .	0,50—1,00
2. Für das Ansetzen von trockenen Schröpfköpfen bis zu 6 Stück	1,00 —
für jeden darüber	0,10 —
3. Für das Ansetzen von blutigen Schröpfköpfen bis zu 6 Stück	2,00—4,00
für jeden darüber	0,10 —

Mark.

4. Für das Ansetzen von Blutegeln bis zu 6 Stück einschließlich Blutstillung, ausschließlich tarzmäßigen Ersatz der Blutegel	1,50—2,00
für jeden folgenden mehr	0,10 —
5. Für den Verband einer einfachen Wunde oder eines Geschwürs	1,00—1,50
6. Für die Umwicklung eines oder beider Füße (Unter- und Oberschenkel)	1,00—2,00
7. Für das Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	1,00—2,00
für jeden folgenden Zahn bzw. Wurzel	0,50 —
8. Für Häneraugen und Nageloperation	1,00—1,50
9. „ das Legen eines Blasenpflasters	0,75 —
10. „ „ Setzen eines Klysters	1,00—1,50
11. „ „ Einführen des Katheters	1,00 —
12. „ die Leitung eines Bades	1,00—2,00
13. „ eine hydropathische Einwirkung	1,00—1,50
14. „ Handhabung der Douche, Übergießung und Abreibung	1,00 —
15. Für eine Massage	1,00—2,00
16. Bei Berrichtungen in der Wohnung des Kranken erhöht sich die Gebühr um 1 Mark bei Tage und 2 Mark bei Nacht für den Besuch. Als Nachtzeit ist die Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens anzusehen.	
17. Für die erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes	1,00—5,00
18. Bemühung bei Wiederbelebung eines Scheintoten	2,00—5,00
19. Für eine Nachtwache einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen	3,00—5,00
20. Für eine Tag- und Nachtwache einschließlich der Hilfeleistungen (neben freier Verköstigung)	6,00—8,00
21. Assistenz bei Obduktion einer Leiche nebst Reinigung und Lagerung	5,00—10,00
22. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze.	

Düsseldorf, den 3. April 1903.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Koenigs.

398. 417. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird den vorliegenden Anträgen gemäß: 1. dem Arthur Murmann, geboren am 9. Oktober 1894 zu Elberfeld, 2. der Clara Murmann, geboren am 1. Januar 1896 zu Elberfeld, 3. dem Wilhelm Murmann, geboren am 27. Juli 1898 zu Elberfeld, 4. der Emma Murmann, geboren am 30. Januar 1901 zu Elberfeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Murmann fortan den Namen Röhrten zu führen.

Düsseldorf, den 1. April 1903.

I. C. 3450 I.

Der Regierungs-Präsident.

399. 428. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**
 Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 14. Woche vom 29./3. 1903 bis 4./4. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- starre.		Diph- therie.		Scharlach.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Darmen . . .	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	4	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
 Düsseldorf, den 8. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

400. 430. **Öffentliche Bekanntmachung.**

Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungs- sachen:

Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
 Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Grube
 in Düsseldorf.

13. Zusammenlegung desjenigen Teiles des Gemeinde- bezirks Garzweiler, welcher begrenzt wird: im Norden: von der Chaussee Jaderath-Garzweiler und zwar beginnend am Kreuzungspunkt Kellerweg-Chaussee, endigend am Mühlenhäuschen; im Osten: Weg vom Mühlenhäuschen bis Kaisforber Kreuz; im Süden: Weg von Kaisforber Kreuz bis Kaisforb; im Westen: von Kaisforb an durch den Kellerweg bis zur Chaussee Jaderath-Garzweiler. Bürgermeisterei: Garzweiler. Kreis: Grevenbroich. Akten- zeichen: G. a. 33.

14. Ablösung der auf dem Gemeindebruch der Ge- meinde Latum haftenden Pflanzrechte. Bürgermeisterei: Lanf. Landkreis: Crefeld. Aktenzeichen: L. a. 26.

15. Ablösung der den Einwohnern der Ortschaft

Langwaden auf Teilen der Parzelle Flur F. Nr 227/120 der Gemarkung Wevelinghoven zustehenden Gerechtfame Vieh zu weiden, Gras zu schneiden, Laub und dürres Holz zu holen. Bürgermeisterei: Weveling- hoven. Kreis: Grevenbroich. Aktenzeichen: W. a. 33. werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hier- durch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am **Samstag, den 23. Mai 1903, Vormit- tags 11 Uhr,** vor dem Regierungsrat Waldhedeer an unserer Geschäftsstelle hier selbst, Oststraße 184, anstehen- den Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. April 1903. Nr. 1306. A.
 Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande. Küster.

401. 394. **Verzeichnis**
der für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Betracht
kommenden Landes-Bauämter und der auf diese ent-
fallenden Provinzialstraßen.

Lfde. Nr.	Name der Provinzialstraße	Nummerstein	
		von	bis

1. Landes-Bauamt Cöln.

Zu demselben gehören folgende Provinzialstraßen:

1	Cöln—Aachen	0,0	30,768
2	Cöln—Düren	0,0	27,870
3	Cöln—Lügemburg	0,0	33,900
4	Wesseling—Viblar	0,0	11,265
5	Cöln—Trier	0,0	19,966
6	Cöln—Mainz	0,0	15,160
7	Troisdorf—Mondorf	0,0	7,956
8	Mülheim—Altenkirchen	0,0	20,688
9	Hochkreuz—Zündorf	0,0	4,743
10	Kath—Eschbach	0,0	17,989
11	Cöln—Olpe	0,0	25,067
12	Bensberg—Stumpf	0,0	23,104
13	Mülheim—Wipperfürth	0,0	24,000
14	Dünnwald—Hüdeswagen— Grüne—Landwehr	0,0	18,660
15	Mülheim—Schlebusch	0,0	6,858
16	Schlebusch—Beyenburg	0,0	13,170
17	Schlebusch—Wiesdorf	0,0	5,528
18	Cöln—Düsseldorf	0,0	10,781
19	Düsseldorf—Cöln	19,100	30,856
20	Opladen—Burscheid	0,0	10,911
21	Elberfeld—Hiltorf	26,557	32,287
22	Dünweg—Dabringhausen	0,0	4,068
23	Cöln—Neuß	0,0	18,943
24	Cöln—Rommerskirchen— Grevenbroich	0,0	18,595
25	Düren—Erp	16,228	19,120
26	Düren—Bechenich	11,087	16,933
27	Dormagen—Bechenich	15,686	47,024
28	Elsdorf—Vuir—Golzheim	0,0	11,888
29	Horrem—Sindorf	0,0	2,792
30	Möderath—Schendorf	0,0	6,020
	Abzweigung zum Bahnhof.	0,0	0,260

2. Landes-Bauamt Gummersbach.

Zu demselben gehören folgende Provinzialstraßen:

1	Cöln—Olpe	25,067	66,687
2	Gummersbach—Hüdeswagen	0,0	28,272
3	Zeithstraße	20,326	34,097
4	Engelskirchen—Marienheide	0,0	17,655
5	Kuchel—Müllerheide	0,0	5,916
6	Derschlag—Kothemühle	0,0	23,668
7	Brückermühle—Respen	0,0	7,965
	Abgrenzung bei Respen auf Edenhagen	—	0,023
8	Wichlmunden—Koth	0,0	23,200
9	Denklingen—Morsbach	0,0	9,800
	Abzweigung zur Borberg- Hülstertter Straße	—	0,055

Lfde. Nr.	Name der Provinzialstraße	Nummerstein	
		von	bis
10	Homburg—Broel	3,262	25,822
11	Mülheim—Wipperfürth	24,000	26,945
12	Wermelskirchen—Kürten	0,0	16,827
13	Borberg—Hülstert	0,0	5,375
14	Der Schlag—Meinerzhagen	0,0	9,700
15	Dhl—Königsahl	0,0	1,015
16	Mülheim—Wipperfürth	26,945	37,786
17	Engelskirchen—Wipperfürth	0,0	21,018
18	Kaiserau—Niedergaul	0,0	12,032
19	Wippen—Morsbach—Wild- bergerhütte	12,300	28,616
20	Errotorf—Friesenhagen	0,0	4,782
21	Solingen—Lennep	5,462	9,565
		16,550	18,065
22	Kellerstraße	0,0	3,985
23	Wermelskirchen—Blieding- hausen	0,0	2,615
24	Born—Hüdeswagen	0,0	9,336
25	Dünnwald—Hüdeswagen— Grüne—Landwehr	18,660	39,624
26	Born—Radevormwald	0,0	7,187
	Schlebusch—Beyenburg	13,170	28,470
27	{ Alt- und Neustraße in Stat. 24,254	0,0	0,669
28	Elberfeld—Radevormwald	13,800	28,025

3. Landes-Bauamt Crefeld.

Zu demselben gehören folgende Provinzialstraßen:

1	Düsseldorf—Neuß—Cöln	0,0	25,847
2	Neuß—Jülich	0,0	26,825
3	Neuß—Rheydt	0,0	15,748
4	Neuß—Neuherfurth	0,0	3,043
5	Slabbach—Roermond	0,0	15,705
6	Odenkirchen—Dülken	0,0	19,903
7	Dülken—Wegberg	0,0	9,578
8	Aachen—Crefeld	46,260	59,456
9	Dahlen—Rheydt	0,0	6,093
10	Rheydt—Widrath—Wanlo	0,0	9,739
11	Slabbach—Elfgem	0,0	16,453
12	Dormagen—Bechenich	0,0	15,686
13	Cöln—Rommerskirchen— Grevenbroich	18,595	32,770
14	Bierwinden—Wevelinghoven— Grevenbroich	0,0	6,584
15	Erkelenz—Kaldenkirchen	20,821	29,301
16	Biersen—Kaldenkirchen	0,0	20,401
17	Grefrath—Breyell	0,0	7,377
18	Birgen—Walbnick	0,0	2,270
19	Süchteln—Lobberich	0,0	7,310
20	Dülken—Süchteln	0,0	3,506
21	Boisheim—Roermond	0,0	14,531
22	Walbnick—Lüttelforst	0,0	2,832
23	Crefeld—Osterath	0,0	12,010
24	Crefeld—Uerdingen	0,0	6,825
25	Düsseldorf—Cleve	0,0	39,054

Zfhe. Nr.	Name der Provinzialstraße	Nummerstein	
		von	bis
2	Wesel—Borken	0,821	17,451
3	Wesel—Berth	0,0	19,827
4	Hammineln—Ringenberg	0,0	2,391
5	Bienen—Anholt—Berther- bruch	0,0	15,432
	Seitenarm in Stat. 0,259	—	0,185
6	Rees—Isselburg	0,0	9,060
7	Millingen—Empel	0,0	2,137
8	Halbern—Lieutenant	0,0	5,664
9	Düsseldorf—Emmerich	32,793	109,174
	Falthorstraße in Rees	0,0	0,391
	Delthorstraße daselbst	0,0	0,129
10	Wesel—Münster	0,0	18,334
11	Klinkerstraße als Fortsetzung der Düsseldorf—Clever Straße	95,169	100,167
12	Düsseldorf—Cleve	39,054	95,169
13	Gelbern—Emmerich	0,0	43,084
14	Goch—Eranenburg	0,0	17,184
15	Gelbern—Xanten	0,0	22,892
16	Sonsbeck—Revelaar	0,0	10,538
17	Calcar—Winnekendonk	0,0	15,288
18	Uedem—Weeze—Well	0,0	13,882
19	Wesel—Hünge, neue Strecke } Wesel—Hünge, alte Strecke }	0,0 3,957	4,490 7,739
20	Gahlen—Kirchhellen	0,0	3,523
21	Dinslaken—Dorsten	0,0	25,635
22	Nieuwerk—Wachtendonk—Arcen Zweigstraße	0,0 0,0	13,313 3,209
23	Gelbern—Arcen	0,0	9,100
24	Gelbern—Crefeld	0,0	11,350
25	Gelbern—Rheinberg	0,0	14,430
26	Nieuwerk—Sevelen	0,0	5,555
27	Camp—Aldekerk	5,846	11,208
28	Sevelen—Tönisberg	0,0	5,470

Vorstehendes Verzeichnis wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Landes-Bauamt Cöln dem Landes-Bauinspektor, Baurat Schmiß zu Cöln, das Landes-Bauamt Gummersbach dem Landes-Bauinspektor Hübers in Gummersbach, das Landes-Bauamt Crefeld dem Landes-Bauinspektor Amerlan in Crefeld, das Landes-Bauamt Düsseldorf dem Landes-Bauinspektor Baurat Ruffet hier selbst, das Landes-Bauamt Cleve dem Landes-Bauinspektor Juhoffen in Cleve zur Verwaltung übertragen ist.

Düsseldorf, den 16. März 1903. Zu III. Nr. 2295.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Klein.

402. 419. Vom 1. April d. Jz. ab ist eine neue Wasserbauinspektion Düsseldorf errichtet worden. Der genannten Stelle sind die Beaufsichtigung der schiffbaren Ruhr mit Ausnahme des Ruhrorter Hafens, die übrigen schiffbaren Wasserläufe, soweit sie nicht zum Rhein gehören, die Talsperren, sowie die Prüfung sonstiger ingenieurbautechnischer Sachen innerhalb des Regierungs-

bezirks Düsseldorf zugewiesen worden. Die Verwaltung der vorgenannten Wasserbauinspektion, deren Diensträume sich bis auf weiteres in Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstraße 24 befinden, ist dem Wasserbauinspektor Scherpenbach übertragen worden.

Düsseldorf, den 6. April 1903.

I. N. 870.

Der Regierungs-Präsident.

403. 410. **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch als Ergänzung zur Bergrevierfeststellung vom 1. Januar 1902 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach der am 1. Januar 1903 in kraft getretenen anderweiten Begrenzung der Bergreviere Osna-brück und Dortmund I und der hiermit verbundenen Verlegung des Sitzes des Bergreviers Osna-brück unter der Benennung „Bergrevier Hamm“ nach Hamm, die Bergreviere Hamm und Dortmund I folgende Bezirke umfassen:

I. Das Bergrevier Hamm

mit dem Verwaltungssitze Hamm (Bergrevierbeamter Bergrat Pommer) umfaßt in der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich und Osna-brück, in der Provinz Westfalen den Regierungsbezirk Minden, vom Regierungsbezirk Münster den Stadt- und Landkreis Münster, die Kreise Tecklenburg, Warendorf, Bedum und Lüdinhäusen, vom Regierungsbezirk Arnberg den Stadtkreis Hamm und vom Landkreise Hamm das Amt Rhynern, mit Ausnahme der Gemeinde Bramey-Remingsen, ferner vom Amte Peltum die Gemeinden Herringen, Wiescherhöfen, Weetfeld und Osterbönen.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Preussische Fluß, Gemeinde Weifen.
2. Hilteberg, Gemeinden Hanenberg, Iburg, Dröper, Kloster-Devede, Sentrup und Glane.
3. Maximilian, Gemeinden Mark, Hamm, Heessen, Untrop, Nord-Dinker, Wervies, Braam—Ost-Wenne-mar, West-Lännen und Dolberg.
4. das für den fiskalischen Bergbau durch die Urkunde vom 9. März 1861 reservierte Feld, Gemeinden Ibbenbüren, Kiefenbeck, Rede, Mettingen, Westerfappeln und Ledde.
5. Glücksburg, staatliches Steinkohlenbergwerk, bekannt unter dem Namen königliches Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren, Gemeinden Ibbenbüren und Mattingen.
6. de Wendel, Gemeinden Herringen, Wiescherhöfen, Hamm, Peltum, Berge und Hövel.
7. Berne, Gemeinden Berne-Land und Stadt, Stodum, Bodum, Herringen, Sandbochum und Rüntje.

B. Die Erzbergwerke:

1. Friedrich der Große (Eisenerzstein), Gemeinden Holzhausen I, Hausberge, Vennebeck, Holtrup, Möllbergen, Veltheim, Lohfeld, Wülpe, Kleinenbremen und Eisbergen.
2. Viktoria (Eisenerzstein), Gemeinden Berbeck, Reesen, Rammen, Wülpe, Kleinenbremen, Hausberge und Lohfeld.

- 3 a) Wohlverwahrt (Toneisenstein), Gemeinden Kleinenbremen, Hausberge, Neesen, Rammen, Verbeck, Lohfeld, Wülpe und Eisbergen,
 b) Neu-Wohlverwahrt (Eisenstein außer Toneisenstein), Gemeinden Rammen, Lohfeld, Wülpe, Kleinenbremen und Eisbergen.
4. Porta I (Eisenstein), Gemeinden Ober-Lübbe, Neesen, Barkhausen, Häverstädt, Dehme, Düren, Eidinghausen, Haddenhausen, Wolmerdingsen, Rothensuffeln, Nettelstedt, Schnathorst, Wulferdingsen und Hausberge.
- a) Hüggel I (Eisenstein außer Toneisenstein), Gemeinden Ohrbeck, Hasbergen und Holzhausen,
 b) Hüggel II (Eisenstein außer Toneisenstein), Gemeinden Ohrbeck, Hasbergen, Natrup, (Kirchspiel Hagen), Altenhagen und Holzhausen,
5. c) Georg-Marie (Toneisenstein), Gemeinden Kloster-Desede, Gaste, Haltern, Hasbergen, Natrup (Kirchspiel Hagen), Ohrbeck, Gellenbeck, Altenhagen, Holzhausen, Malbergen, Desede, Georgs-Marien-Hütte, Dröper, Zburg, Mätscher, Mentrup, Hagen-Bederode und Sudensfeld.
6. Friedrich Wilhelm (Eisenstein), Gemeinde Zbbenbüren.
7. Parm (Eisenstein, Blei-, Zin- und Kupfererze und Schwefelkies), Gemeinden Zbbenbüren, Mettingen und Westerkappeln.
8. Seltor (Eisenstein und Kupfererz), Gemeinden Westerkappeln und Zbbenbüren.
9. Zecher Dranien (Eisenstein und Bleierz), Gemeinden Mettingen und Westerkappeln.
10. Joseph (Mafeneisenerz), Gemeinden Rheine r. d. Ems, Elte, Dreierwalde, Hopsten, Riesenbeck und Bevergern.

C. Die Salinen und Solquellen:

1. Neusalzwerk (Salzsole und Salz), Gemeinden Deynhausen, Menninghüffen, Wolmerdingsen, Werste, Eidinghausen, Dehme, Kostädt, Rehme, Holtrup, Nieder-Becken und Gohfeld.
- a) Unitas (Salzsole), Gemeinde Salzkotten,
 b) Glückauf I (Salzsole), Gemeinde Salzkotten, Uppspringe und Werne,
 c) Glückauf II (Salzsole), Gemeinden Salzkotten und Werne,
2. } bekannt unter dem Namen Saline Salzkotten.
3. Rothensfelde (Salzsole), Gemeinde Rothensfelde.
4. Hammer Brunnen, Gemeinden Worries, Dolberg, Hamm und Heessen — siehe Revier Dortmund I unter B. 5. b. —

II. Das Bergrevier Dortmund I

mit dem Verwaltungssitze Dortmund (Bergrevierbeamter Bergmeister Schaper) umfaßt in der Provinz Westfalen vom Regierungsbezirke Arnsberg die Kreise Lippstadt, Soest und den Kreis Hörde mit Ausnahme des Amtsbezirks Annen-Wullen; vom Landkreise Hamm die Stadt-

gemeinden Ramen und Unna, die Ämter Fröndenberg und Unna-Ramen, ferner das Amt Peltum mit Ausnahme der Gemeinden Herringen, Wiescherhöfen, Weetfeld und Osterbönen, vom Amte Rhynern die Gemeinde Bramey-Lenningsen.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

- a) Königsborn (auch Salzsole und Eisenstein), Gemeinden Unna, Heeren, Ulsen, Werbe, Bramey-Lenningsen, Altenböge, Rottum, Derne, Ramen, Süd-Ramen, Westid, Afferde und Wassercourl,
 b) Bramey, Gemeinden Lünern, Werbe, Bramey-Lenningsen, Brüggel, Altenböge und Bönen,
 c) Bramey I, Gemeinden Lünern, Bramey-Lenningsen und Brüggel,
 d) Bramey III, Gemeinden Mühlhausen, Lünern, Bramey-Lenningsen, Brüggel und Stodum,
 e) Bramey IV (auch Sole und Eisenstein), Gemeinden Bramey-Lenningsen, Bönen, Westerbönen, Flierich und Brüggel,
 f) Bramey V, Gemeinden Bönen, Altenböge, Westerbönen, Flierich, Bramey-Lenningsen und Brüggel,
 g) Bramey VI, Gemeinden Bramey-Lenningsen, Lünern, Stodum, West-Hemmerde und Hemmerde,
 h) Bramey VII, Trennstück, Gemeinden Westerbönen, Flierich, Bramey-Lenningsen und Brüggel,
 i) Bramey IX, Trennstück, Gemeinden Flierich, Bramey-Lenningsen und Brüggel,
 k) Bramey XI, Trennstück, Gemeinde Bramey-Lenningsen,
 l) Mühlhausen II, Gemeinden Ulsen, Unna, Werbe, Lünern, Bramey-Lenningsen und Mühlhausen.
2. Monopol (auch Eisenstein), Gemeinden Ramen, Bergkamen, Münthe, Overberge, Lerche, Herringen, Weddinghofen, Rottum, Nordböge, Altenböge, Werbe, Heeren, Süd-Ramen, Westid, Methler, Derne, Wassercourl, Afferde, Westerbönen, Bönen, Weetfeld, Peltum, Sandbochum, Heil, Ober-Aden und Nieder-Aden.
3. Caroline (auch Eisenstein), Gemeinden Holzwickede, Wickede, Ober-Massen, Dpherdiel, Sölde und Billmerich.
- a) Margarethe, Gemeinden Sölde, Aplerbeck,
 b) Lichtendorf und Holzwickede,
 c) St. Paul I, Gemeinde Aplerbeck.
4. }
 a) Freiberg, Gemeinden Sölde und Asseln,
 b) Augustenshoffnung, Gemeinden Sölde und Holzwickede,
 c) Hörder Kohlenwerk (teilweise).
5. }
 a) Ber. Videsfeld Tiefbau, Gemeinden Schüren, Berghofen, Hörde, Aplerbeck und Hacheney,
 b) Diedrich, Gemeinden Berghofen und Aplerbeck.
6. }
 c) Blumenthal, Gemeinde Aplerbeck,
 d) Clarenberger Erbstolle, Gemeinden Hörde und Hacheney.

- a) Ver. Schürbank & Charlottenburg (auch Eisenstein) (teilweise), Gemeinden Schüren und Aplerbeck,
7. b) Magdeburg, Gemeinden Aplerbeck, Bradel und Schüren.
- a) Freie Vogel & Unverhofft (auch Eisenstein), Gemeinden Dortmund, Körne, Wambel, Schüren und Hörde,
8. b) Eleonore II, Gemeinde Schüren.
- a) Crone, Gemeinden Hörde, Hacheney, Wellinghofen und Lücklemberg,
- b) Richterwartetes Glück, Gemeinden Hacheney, Wellinghofen und Lücklemberg,
9. c) Niederhofen I und IV, Gemeinden Hacheney, Niederhofen, Wellinghofen, Wichlinghofen und Lücklemberg,
- d) Glückaufsegen, Gemeinde Hacheney,
- e) Marianne, Gemeinde Hacheney und Lücklemberg,
- f) Franz, Gemeinde Hacheney,
10. Felicitas A, Gemeinden Hörde und Hacheney.
11. Gottesseggen (auch Eisenstein), Gemeinden Lücklemberg, Wellinghofen, Kirchhörde und Ende.
- a) Glückauf Tiefbau, Gemeinden Hacheney, Lücklemberg und Kirchhörde,
12. b) Storksbank I—IV, Gemeinden Kirchhörde und Lücklemberg,
- c) Wilhelmine, Gemeinden Kirchhörde und Lücklemberg.
- a) Louise & Erbstolln, Gemeinden Barop, Hacheney, Kirchhörde und Menglinghausen,
- b) Hombruch I und II, Gemeinden Barop, Menglinghausen und Kirchhörde,
13. c) Springfeld III, Gemeinde Kirchhörde, Barop und Hacheney.
- d) Wittwe & Barop, Gemeinden Barop und Hacheney.
- a) Ver. Wiendahlsbank, Gemeinden Persebeck, Salingen, Rüdighausen und Kirchhörde,
- b) Ardey & Wiendahlsbank, Gemeinden Persebeck, Salingen und Rüdighausen,
14. c) Krüger (teilweise, der andere Teil wird von Hamburg und Franziska gebaut), Gemeinden Annen—Wullen, Salingen, Persebeck und Rüdighausen,
- d) Kaiser Friedrich (teilweise, siehe unter 15).
15. Kaiser Friedrich (teilweise, ein Teil des Grubenfeldes wird von der Zeche Ver. Wiendahlsbank gebaut — siehe unter 14), Gemeinden Menglinghausen, Eichlinghofen, Döpel, Stockum, Salingen, Persebeck, Kirchhörde und Barop.
- B. Die Salinen:
1. Westerkotten, Gemeinden Westerkotten, Erwitte, Eickeloh, Bödenförde, Lippstadt, Overhagen, Beckinghausen und Stirpe.
2. Sassenborn, Ämter Lohne, Borgeln, Schwefe und Stadtgemeinde Soest.
3. Werl-Neuwerk, Gemeinden Werl, West-Önnen, Scheibingen, Sönnern, Wambeln, Hilbeck, Budberg,

und Ost-Büderich.

4. Hoeppe, Gemeinde Werl.

a) Königshorn, Gemeinden Unna, Heeren, Ulgzen, Rottum, Verne, Ramen, Süd-Ramen, Westid, Afferde und Wassercourl,

b) Hammer Brunnen — siehe Revier Hamm unter C. 4— I. 3949.

Dortmund, den 1. April 1903. Kgl. Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

404 408. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Zudem wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Zeugnisse die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 3. April 1903.

Rektor und Senat

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

405 409. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 6. Mai d. Js., einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, sowie einen Ausweis über die erforderliche Schulbildung, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein ge-

wisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikuliert werden.

Bonn, den 3. April 1903.

Die Immatrikulations-Kommission

406. 420. Die Königliche Spezialkommission II in

407. 423. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Anlage von Schutzweichen auf dem Bahnhofe Gräfrath erforderliche, innerhalb der Gemeinde Gräfrath belegene Grundfläche angeordnet.

Vippstadt ist aufgehoben.

Neu errichtet ist eine Spezialkommission in Berleburg, Kreis Wittgenstein, und deren Verwaltung dem Königlichen Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Borchert, bisher in Vippstadt, übertragen worden.

Münster, den 6. April 1903.

Nr. 1749 I.

Königliche Generalkommission. Usher.

N. d. Ver- einigungs- Registrier- Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	1	07	6	1857/119	Nach dem Grundbuche Eheleute Hermann Deuß Angeblich: Witwe Wilhelm Volthausen geb. Voosholz	Mülheim a. Rhein Ziegelfeld

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 15. April 1903**, vor-
mittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf dem Bahnhofe Gräfrath.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. April 1903.

A. Nr. 352.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

Personal-Nachrichten.

408. 406. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizei-Obersekretär Herzog in Crefeld den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, dem Werkmeister Wilhelm Müller in Dültgensthal, Bürgermeisterei Wald, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Fabrikarbeiter Hermann Müller ebendasselbst, dem Werkführer Johann Stiebing zu Barmen, dem Obermeister Johann Raskopf in Laar, dem Obermaschinenisten Gottfried Düster in Meiderich, dem Maschinenisten Hermann Dröten in Ruhrort und dem Schmiedemeister Hermann Boy in Homberg a. Rh. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

409. 398. Dem Oberlehrer Hugo Quensell an der städtischen höheren Mädchenschule zu Essen (Ruhr) ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

410. 400. Der Bürgermeister Schreder zu Hamborn ist zum Vorsitzenden, der Büreauvorsteher Pley daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Hamborn gewählt worden.

411. 399. Dem Lehrer Leopold Raß in Schwerte ist die Erlaubnis erteilt worden, die jüdische Privat-Elementarschule in Cleve fortzuführen.

412. 421. Der bisherige außeretatmäßige Hilfsarbeiter Regierungsrat Buße zu Münster ist der Königlichen Generalkommission als Mitglied überwiesen.

Die Regierungsassessoren Dr. Scheibe zu Hörter,

Bügelman zu Olpe und Lorenz zu Wesel sind zu Spezialkommissaren bestellt und mit der Verwaltung der von ihnen bisher interimistisch geleiteten Spezialkommissionen endgültig betraut worden.

Der Gerichts-Assessor von Massow, sowie der Ökonomiekommissionsanwärter Dr. Hagen werden im Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Münster beschäftigt. 413. 415. Der Staatsanwalt Cormann in Köln ist an das Oberlandesgericht versetzt.

414. 396. Gerichtsassessor von der Kühlen ist zum Hilfsrichter beim Amtsgericht in Elberfeld bestellt; Gerichtsassessor Peerenboom zuletzt in Rheydt ist zum Zwecke der Beschäftigung in einem Notariat beurlaubt. Versetzt sind: die Referendare Dr. Dahmen und Fischenich aus Aachen sowie Hopmann aus Koblenz in den Bezirk des Landgerichts Cleve. Dem Aktuar Kugelgen in Crefeld ist eine ständige Bureauhilfsarbeiterstelle beim Amtsgericht in Düsseldorf übertragen. Beauftragt sind: Aktuar Frank aus Köln mit Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle beim Amtsgericht in Geldern, Aktuar Leopold aus Geldern mit Aushülfsleistung im Sekretariat der Staatsanwaltschaft in Köln, die Justizanwälter Stille aus Cleve und Dffergelt aus Aachen mit Aushülfsleistung in der Gerichtsschreiberei des Landgerichts in Cleve. Unter Zurücknahme der Versetzung des Gerichtsdieners Scheid in Lindlar ist der Militäranwalt Franz Vitzgarth in Köln-Riehl vom 1. April ab mit der probeweisen Wahrnehmung der Gerichtsdiennerstelle beim Landgerichte in

Cleve beauftragt worden.

415. 414. Dem Landrichter Dr. Eckhardt zu Düsseldorf ist der Charakter als Landgerichtsrat, dem aufsichtführenden Amtsrichter Fusbahn zu Düsseldorf der Charakter als Amtsgerichtsrat verliehen worden. Dem Notar Dr. Salm in Burscheid ist der Amtssitz vom 15. April 1903 ab in Aachen angewiesen. Der Sekretär Gemmel von Gummersbach ist zum 1. April 1903 an das Amtsgericht Düsseldorf versetzt worden. Der Aktuar Klauer zu Düsseldorf ist zum 1. April 1903 zum Sekretär in Waldbroehl und der Aktuar Veiling zu Düsseldorf vom selben Tage ab zum Sekretär in Castellum ernannt worden.

Der Notar Justizrat Nießen zu Düsseldorf ist gestorben.

416. 375. Versetzt: die Postdirektoren Bruns von Düsseldorf nach Köln, Paeg von Belbert (Rhld.) nach Wotho, Müller von Gabrze nach Düsseldorf, der Ober-Postinspektor Gehlhar von Düsseldorf nach Gumbinnen, die Postinspektoren Bugmann von Barmen nach Stolberg (Rhld.), Friedrichs von Crefeld nach Breslau, Hilbrandt von Dortmund nach Düsseldorf, Kühne von Forst (Lausitz) nach Kaldenkirchen, Ehlers von Essen nach Belbert (Rhld.), Leister von Barmen-Rittershausen nach Görlich, Wagner von Elberfeld nach Cassel, v. Lagerström von Reiz nach Essen (Ruhr), Feistorn von Ruhrort nach Berlin, Neumann von Neuruppin nach Barmen, die Telegrapheninspektoren Lemp von Wiesbaden nach Düsseldorf, van Bräfel von Barmen nach Dortmund, Habermehl von Düsseldorf nach Chemnitz, die Ober-Postpraktikanten Dörtelmann von Essen (Ruhr) nach Wermelskirchen, Jaspers von Uerdingen nach Oberhausen (Rhld.), Macrotz von Danzig nach Essen-West 4, Herfen von Düsseldorf nach Berlin, Menz von Essen (Ruhr) nach Trier, Balthin von Düsseldorf nach Cöpenick, Thiele von Düsseldorf nach Münster (Westf.), Zurchorst von Hannover nach Oberhausen, Franz Meyer von Elberfeld nach Halle (Saale), Bachus von Mülheim (Ruhr) nach Berlin, Guterjohn von Düsseldorf nach Frankfurt (Oder), Bürner von Frankfurt (Main) nach Mülheim (Ruhr), Werner von Berlin nach Düsseldorf, Bettac von Frankfurt (Oder) nach Biersen, Helmke von Posen nach Barmen-Rittershausen, Gulhsch von Potsdam nach Barmen, Specht von Düsseldorf nach Königsberg (Pr.), Lessing von Frankfurt (Oder) nach Elberfeld, Otte von Straßburg (Elsaß) nach Ruhrort, Pahde von Moers nach Erfurt, Landwehr von Karlsruhe (Baden) nach Crefeld, Nahls

von Hannover nach Essen (Ruhr), der Postmeister Bosh von Kaldenkirchen (Rhld.) nach Gladbeck (W.), der Postpraktikant Borgsmüller von Düsseldorf nach Essen (Ruhr), die Ober-Postassistenten Kwitter von Emmerich nach Essen (Ruhr) Kaulwes von Rees nach Hannover, Schneider von Barmen-Wichlinghausen nach Leichlingen (als Postverwalter), der Postverwalter Krings von Leichlingen nach Düsseldorf-Oberbill (als Ober-Postassistent), die Postassistenten Haferkamp von M.-Gladbach nach Elberfeld, Spehr von Emmerich nach Essen (Ruhr), Holtzhaus von Oberhausen (Rhld.) nach Düsseldorf, Jura von Biersen nach Düsseldorf, Riede von Elberfeld nach Düsseldorf, Viefendahl von Solingen nach Elberfeld, Quetting von Greiz nach Remscheid, Heinz von Solingen nach Grevenbroich, Kirchner von Grevenbroich nach Tugel, Flud von Bohwinkel nach Gerresheim, Kern von Elberfeld nach Cassel, Drove von Kaldenkirchen (Rhld.) nach Gemünd (Eifel), Tenter von Mülheim (Ruhr) nach Triebenau, Loose von Dpladen nach Schiffbeck, Ritscher von Düsseldorf nach Hamburg, Bornholdt von Ohligs nach Hamburg, Menke von Essen (Ruhr) nach Reihersstieg, Weimar von Wesel nach Fürth (Odenwald), Tegmeier von Solingen nach Barfinghausen, Berg von Ruhrort nach Herzogenrath, Müller von Oberhausen (Rhld.) nach Hannover, Brandt von Solingen nach Soltau (Hann.), Schlie von Grevenbroich nach Neustadt a. R., Severin von Mülheim (Ruhr) nach Hannover, Lachmund von Duisburg nach Hannover, Wischon von Steele nach Wolfhagen, Böhne von Belbert (Rhld.) nach Hohenwestedt, Hauschildt von Düsseldorf nach Pinneberg, Bührsen von Ronsdorf nach Rendsburg, Plog von Stertrade nach Glücksburg (Dtsch.), Bosh von Belbert (Rhld.) nach Barmstedt (Holstein), Wagener von Gelbern nach Schöppenstedt, Adenhausen von Essen (Ruhr) nach Lutter a. B., Schmidt von Düsseldorf nach Bechelde, Wagner von Solingen nach Kreienssen, Gödele von Ruhrort nach Lautenthal, Brockhaus von Neuf nach Lünen, Hellmann von Barmen nach Barmen-Wichlinghausen, die Telegraphenassistenten Schunicht von Essen (Ruhr) nach Münster (Westf.), v. Rönn von Duisburg nach Dpladen, der Telegraphenmechaniker Mehler von Düsseldorf nach Coblenz.

Gestorben: der Ober-Postassistent Relissen in Oberhausen (Rhld.).

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 78, 79, 80 und 81.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von J. Bosh & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.